



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0028 - 0030, DOK 312:374.112/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für eine Tandemfahrerin, die einem Blinden die Teilnahme am Betriebssport ermöglicht - BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 39/82

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für eine Tandemfahrerin (Nicht-Betriebsangehörige), die einem blinden Betriebsangehörigen das Radfahren in einer Betriebssportgruppe ermöglicht - dabei Unfall -;

hier: BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 39/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 39/82 - den UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei folgendem Sachverhalt bejaht: Der Ehemann der Klägerin ist bei der Firma S. beschäftigt und Leiter der Betriebssportgruppe "Radfahren". Diese Sportgruppe wurde auf Initiative des Firmenvorstandes gegründet und wird von der Firma finanziell unterstützt. Sie unternimmt regelmäßig wöchentlich eine Ausfahrt. Ein Mitglied dieser Betriebssportgruppe ist blind. Er nimmt auf einem Tandem am Betriebssport teil, das seit April 1977 regelmäßig von der Klägerin gesteuert wird. Bei der Ausfahrt am 26.04.1979 stießen die Klägerin und ihr blinder Beifahrer mit einem anderen Verkehrsteilnehmer zusammen. Die Klägerin erlitt dabei eine Verletzung am li. Knie. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil besonders hin:

"Der Senat hat in seinem Urteil vom 30. November 1962 (a.a.O.) außerdem dargelegt, daß die Begleitung eines Schwerbehinderten, der ohne solche Begleitung nicht in der Lage ist, seine Arbeitsstelle zu erreichen, eine Tätigkeit ist, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die - wie dies z.B. für Begleitpersonen blinder Beschäftigter seit langem angenommen wird (s. schon RAM Erlaß vom 14. September 1944 - AN 1944, 269 -) - zu dem Arbeitgeber des körperbehinderten Beschäftigten in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen. Für die Begleitperson eines Blinden auf einem Tandem zur Ausübung des Betriebssportes gilt das gleiche. Entgegen der Auffassung der Revision hat die Klägerin das Tandem schon deshalb nicht aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung geführt, weil sie nicht Mitglied der Betriebssportgruppe gewesen ist. Das Lenken des Tandems regelmäßig an den wöchentlichen Ausfahrten geht auch über den Rahmen der ganz geringfügigen Handreichung hinaus, für die ggf. Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO nicht gegeben ist (vgl. BSG SozR 2200 § 539 Nrn. 43, 55; Brackmann a.a.O. S. 475v). Die Tätigkeit der Klägerin hat zumindest dem mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprochen.

Das LSG hat festgestellt, daß das Unternehmen "insbesondere auch darauf Wert" legte, daß der blinde Beschäftigte am Betriebssport teilnahm. Ob die von der Beklagten hiergegen erhobene Verfahrensrüge begründet ist, kann dahinstehen. Das LSG hat außerdem unangegriffen festgestellt, daß der Vorstand des

Unternehmens informiert war, daß die Klägerin das Tandem beim Betriebssport für den blinden Beschäftigten lenkte. Daraus konnte das LSG jedenfalls verfahrensfehlerfrei schließen, daß das Lenken des Tandems durch die Klägerin zumindest dem mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprach. Die Tätigkeit der Klägerin stand auch in einer hinreichend engen Beziehung zum Unternehmen."